

Satzung des Frauenzentrums Mainz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Frauenzentrum Mainz e.V. Feministisches Zentrum für Beratung, Kommunikation, Bildung und Kultur" mit dem Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Er hat den Sitz in Mainz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (Paragraphen 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist besonders
 - a) Förderung der Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung von Frauen
 - b) Initiierung von und Beteiligung an frauenpolitischen Aktivitäten, die der Gleichberechtigung von Frauen und dem Abbau von Diskriminierungen dienen, auch hinsichtlich der Gleichstellung und Entdiskriminierung lesbischer Lebensformen und nichtehelicher Lebensformen
 - c) Schaffung von Frauenräumen und Frauenöffentlichkeit, Vernetzung frauenpolitischer Aktivitäten, Unterstützung von Erfahrungsaustausch unter Frauen
 - d) Hilfe zur Selbsthilfe, das heißt:
Förderung und Unterstützung für Frauen in geschlechtsspezifischen Problem-situationen, für Frauen, die in Konflikt mit gesellschaftlichen Rollenzuweisungen und -mustern geraten und für Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind mit dem Ziel, sie wieder in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln.
Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Beratungsarbeit
 - Initiierung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, in denen sich Frauen über ihre Situation verständigen können
 - e) Förderung interkulturellen Austauschs und interkultureller Verständigung von Frauen mit dem Ziel, rassistische Vorurteile abzubauen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zu den unter a) bis e) genannten Arbeitsschwerpunkten
 - g) Kultur- und Bildungsveranstaltungen zu den unter a) bis e) genannten Arbeitsschwerpunkten.

Satzung des Frauenzentrums Mainz e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitfrau keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitfrau des Vereins kann jede Frau und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Dem Verein gehören aktive und passive Mitfrauen an.
 - Aktive Mitfrauen sind vollberechtigte Mitfrauen, die in der Vereinsarbeit tätig sind.
 - Die passiven Mitfrauen fördern die Aufgaben des Vereins.
- (2) Die Aufnahme neuer Vereinsfrauen erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung wird ebenfalls die Satzung anerkannt.
- (3) Die aktiven Mitfrauen haben in der Mitfrauenversammlung gleiches Stimmrecht. Sie haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt einer Mitfrau ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (6) Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Mitfrau, Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitfrauenversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitfrauen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit

Satzung des Frauenzentrums Mainz e.V.

der in der Mitfrauenversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsfrauen erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Inhaltsausschuss
- c) Der Finanzausschuss
- d) Mitfrauenversammlung (MV)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur Vereinsfrauen in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die Vorsitzenden, die Schatzmeisterin und die Beisitzerinnen werden von der Mitfrauenversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und sie ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Ausschusssitzungen sind protokollpflichtig.

§ 8 Der Inhaltsausschuss

- (1) Der Inhaltsausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitfrauen zusammen:
 - Einem Mitglied des Vorstands, einer hauptamtlichen Mitarbeiterin des Frauenzentrums e.V. sowie beliebigen weiteren, durch die Mitfrauenversammlung gewählten, Mitfrauen.

Satzung des Frauenzentrums Mainz e.V.

- Jede stimmberechtigte Mitfrau ist nur in einfacher Funktion stimmberechtigt.
 - Nicht stimmberechtigt sind einfache (d.h. nicht durch die Mitfrauenversammlung für die Teilnahme am Inhaltsausschuss gewählte) aktive Mitfrauen, die dem Inhaltsausschuss aber jederzeit beisitzen und Themenanregungen einbringen können.
- (2) Der Inhaltsausschuss fasst Beschlüsse über die inhaltliche Ausrichtung des Frauenzentrums. Ihm obliegen vor allem die Aufgaben der Angebotsentwicklung (Veranstaltungen, Themen u.a.) des Vereins, der Öffentlichkeitsarbeit, der Vernetzung und Kooperation sowie deren betriebswirtschaftlicher Angemessenheit. Die Beschlüsse des Inhaltsausschusses müssen der Geschäftsfähigkeit des Vereins dienen.

§ 9 Der Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitfrauen zusammen:
- Einem Mitglied des Vorstands (Schatzmeisterin), einer hauptamtlichen Mitarbeiterin des Frauenzentrums e.V. sowie beliebigen weiteren, durch die Mitfrauenversammlung gewählten, Mitfrauen.
 - Jede stimmberechtigte Mitfrau ist nur in einfacher Funktion stimmberechtigt.
 - Nicht stimmberechtigt sind einfache (d.h. nicht durch die Mitfrauenversammlung für die Teilnahme am Finanzausschuss gewählte) aktive Mitfrauen, die dem Finanzausschuss aber jederzeit beisitzen und Themenanregungen einbringen können.
- (2) Der Finanzausschuss fasst Beschlüsse über die finanzielle Ausrichtung des Frauenzentrums. Ihm obliegen insbesondere die Finanzentwicklung (Fördermöglichkeiten, Sponsoring, Fundraising, lang-, mittel- und kurzfristige Finanzplanung) des Vereins, die Finanzkontrolle, die betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Vereins, sowie die Unterstützung der Mitarbeiterinnen in finanziellen Sachfragen. Die Beschlüsse des Finanzausschusses müssen der Geschäftsfähigkeit des Vereins dienen.

§10 Mitfrauenversammlung

Die Mitfrauenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitfrauenversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online - Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid - Versammlung).

- (1) Im Falle einer digitalen Mitfrauenversammlung erfolgen die Beschlüsse über ein elektronisches Abstimmungsinstrument geheim. Die notwendigen Zugangsdaten

Satzung des Frauenzentrums Mainz e.V.

werden den Mitfrauen rechtzeitig bekannt gegeben.. Abstimmen können alle teilnehmenden Mitfrauen.

(2) Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt postalisch oder elektronisch durch ein Vorstandsmitglied und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Das Einladungsschreiben gilt der Mitfrau als zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitfrau dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- Eine Ergänzung der Tagesordnung um neue Beschlussfassungspunkte, ist durch die aktiven Vereinsfrauen möglich.
- Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung mit neuen Anträgen über die bestehende Tagesordnung hinaus, sind zu Beginn jeder Mitfrauenversammlung möglich, außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung. Diese müssen den Vereinsfrauen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden.

(3) Die Mitfrauenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitfrauenversammlung zu berichten.

Die Mitfrauenversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitfrauen. Jede aktive Mitfrau hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Satzung des Frauenzentrums Mainz e.V.

- (5) Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der aktiven Vereinsfrauen schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsfrauen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Frauenzentrum Mainz e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitfrauenversammlung beschlossen wird.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die **in Vorstands- und Ausschusssitzungen** und in Mitfrauenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung oder Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden und vertretenen Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitfrauenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, deren Zweck und Aufgaben im Sinne des §2 festgesetzt sind, übertragen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.